

Im Jahr 2019 wurde die Rockoper, das Original, widerrechtlich und trotz Abmahnung mit dem Logo des neuen Produkts beworben.

Es sollte ein unauffälliger Übergang von einer Erfolgsmarke zu einem ähnlichen Produkt geschaffen werden.

Formaljuristisch handelt es sich hier um versuchte **Markenpiraterie** bzw. Surfen auf einer fremden Welle.



Auf dem Plakat befinden sich diverse Firmensymbole und Logos. Was man allerdings nicht findet ist der **entsprechende Autor**, was das Bühnenrecht vorschreibt, um die Eindeutigkeit eines Werkes klarzustellen. Formaljuristisch ein weiterer Rechts- und Vertragsverstoß.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht regelt die persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk, also das **Recht auf Namensnennung** ebenso wie das Recht auf die Unantastbarkeit der Integrität seines Werkes, das ohne seine Zustimmung weder verändert noch zum **Ausgangspunkt anderer Werke** gemacht werden darf.

<https://www.lernhelfer.de/schuelerlexikon/musik/artikel/musikalisches-urheberrecht#>

Das Bühnenrecht ist eine Konsequenz aus §13 UrhG:
*Der Urheber hat das Recht auf **Anerkennung seiner Urheberschaft** am Werk. Er kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.*
<https://dejure.org/gesetze/UrhG/13.html>

Zur Bestimmung der genauen Bezeichnung enthielt der Vertrag folgenden Passus:

*Bei sämtlichen Publikationen müssen aus vertraglichen Gründen folgende Hinweise erscheinen:
Musik, Inszenierung, Libretto: Dr. Rudolf Volz*

Insgesamt ist es doch erstaunlich, dass all diese **Rechtsverletzungen** in aller Öffentlichkeit auf derart systematische und rigorose Weise durchgeführt wurden.

Letztendlich handelt es sich bei der verantwortlichen Organisation um ein hochsubventioniertes, kommunales bzw. **öffentliches Unternehmen**, welches einen Aufsichtsrat hat.

<https://www.faust-brocken.de/wp-content/uploads/2023/08/2019-12-05-Thueringer-Allgemeine.pdf>

Vorsitzender des Aufsichtsrats von 2013 bis 2022 war der damalige Oberbürgermeister von Wernigerode **Peter Gaffert**.

<https://www.faust-brocken.de/wp-content/uploads/2023/09/2017-10-nnz-300-Vorstellungen.pdf>

Der verantwortliche Geschäftsführer **Matthias Wagener** ist studierter Verwaltungsjurist und hätte dies wissen und verhindern müssen, zumal er 2018 schriftlich durch den Autor und Eigentümer der Produktion über die Mißstände informiert wurde:

„Auf die seit 2010 massiv und systematisch praktizierten Copyright- und Namensnennungs-Verletzungen habe ich stets hingewiesen.“

Bei der letzten Aufführung, der *Dernière*, im November 2019 war der Autor natürlich nicht geladen, was der Etikette der öffentlichen Bühnen entsprochen hätte, insbesondere wenn es sich um ein Erfolgsstück handelt.

Dafür haben sich honorige Geschäftsführer und andere Persönlichkeiten mit den Federn des Autors geschmückt:

„Nach der letzten Vorführung seiner Rockoper auf dem Brocken wurden zehn Minuten lang freundliche Reden gehalten, ohne Volz nur einmal zu erwähnen, sagt einer, der dabei war.“

<https://www.faust-brocken.de/wp-content/uploads/2023/09/2019-11-29-Goslarsche-Zeitung.pdf>



Insgesamt betrachtet sind die geschilderten Vorfälle nur die Spitze eines Eisbergs. Darunter befindet sich die fast **30-jährige Verfilzung** von dem Prokuristen **Rüdiger Simon** mit Michael Manthey. Sämtliche Aufträge im Veranstaltungsbereich wurden ausschließlich an die beiden Firmen Manthey Event GmbH und Rocco Pera GmbH vergeben (Direktkäufe). Dabei wurde die **Ausschreibungspflicht** (VOL) konsequent und systematisch missachtet. Unterzeichnet wurden die Verträge von dem Finanzchef Rüdiger Simon, dessen Frau Petra Simon während der ganzen Zeit bei Herrn Manthey beschäftigt ist.

Die Absetzung der Rockoper wurde bereits im Jahr 2018 beschlossen. Das war das letzte Jahr in dem der Finanzchef Rüdiger Simon noch alleine walten konnte, bevor er Mitte 2019 in den Ruhestand verabschiedet wurde. <https://www.faust-brocken.de/wp-content/uploads/2023/09/2019-Mitteldeutsche.pdf>

Im Jahr 2021 erging eine **Anzeige** über 15 Großveranstaltungen an den Landesrechnungshof in Magdeburg. Viele dieser Veranstaltungen hatten ein Budget in einem hohen fünfstelligen Bereich. Auch hatte keine der Veranstaltungen ein Alleinstellungsmerkmal, sodass jede andere Agentur dafür geeignet gewesen wäre. <https://www.faust-brocken.de/wp-content/uploads/2023/08/Landesrechnungshof.pdf>

Der Eingang des Schreibens wurde zwar bestätigt, jedoch liegen bis heute keine Informationen über den Umfang und das Ergebnis der Untersuchung vor.

Die Welt der Subventionsempfänger und der prüfenden Organe bilden somit eine in sich hermetisch abgeschottete Welt. Der Steuerzahler hat also kein Recht zu erfahren, in welchem Ausmaß **Vorteilnahme** und Korruption mit seinen Steuergeldern betrieben wurde.

Weiterhin stellt sich die Frage, wozu gibt es den **Aufsichtsrat**, und was hat dieser in den letzten 30 Jahren gemacht.

Wann und warum dürfen Auftraggeber Bieter von ihrem Vergabeverfahren ausschließen?

<https://www.evergabe.de/glossar/ausschlussgruende/>

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) **§ 123 Zwingende Ausschlussgründe**

(1) **Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus**, wenn sie Kenntnis davon haben, dass eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach:

1. § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
2. § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
3. § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),
4. § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
5. § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
6. § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),

7. § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
8. den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (**Vorteilsgewährung** und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),
9. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
10. den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuches (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/___123.html